

30. Mitteilungsblatt Nr. 36

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2025/2026
30. Stück; Nr. 36

C U R R I C U L A

36. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang
„Arbeitsmedizin“

36. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 20.3.2026 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG) eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 24.2.2026 und 17.4. 2026 beschlossene Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ genehmigt. Das Curriculum ist ab dem Start des Universitätslehrgangs auf die Lehrgangsdauer plus ein Semester befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF, besteht für jeden österreichischen Betrieb die Verpflichtung, für eine arbeitsmedizinische Betreuung seiner Mitarbeiter:innen zu sorgen.

Als Arbeitsmediziner:in tätig werden dürfen gemäß ASchG bzw. Ärztegesetz, BGBl. I Nr.169/1998, idgF, nur Ärzt:innen, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt sind und zusätzlich eine anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben. Diese Ausbildung ist durch die Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, BGBl. Nr. 489/1995, idgF, geregelt und darf nur von einer anerkannten Akademie für Arbeitsmedizin durchgeführt werden.

Die Absolvierung des Universitätslehrgangs Arbeitsmedizin berechtigt – als Kooperationslehrgang zwischen Medizinischer Universität Wien und Österreichischer Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) – zur Ausübung des:der Berufs-/Arbeitsmediziner:in und damit zur Übernahme einer arbeitsmedizinischen Tätigkeit in Unternehmen, soweit alle sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Absolvent:innen des Universitätslehrgangs können

- als selbständige:r Arbeitsmediziner:in in ein direktes Arbeitsverhältnis mit einem oder mehreren Unternehmen treten,
- für ein arbeitsmedizinisches Zentrum tätig werden,
- im Auftrag der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) die Betreuung von Kleinbetrieben mit weniger als 50 Mitarbeiter:innen übernehmen.

Das vorliegende Curriculum basiert auf dem Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF und den einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2024/2025, 24. Stück, Nr. 32 idgF

sowie den Vorgaben der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, BGBl. Nr. 489/1995, idgF.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das generelle Qualifikationsprofil ist durch die Verankerung an der Medizinischen Universität Wien gegeben und legt den Fokus speziell auf die CanMeds-Kompetenzen (Frank, 2005) in allen Kompetenzbereichen.

Arbeitsmedizin ist jene medizinische Disziplin, die sich mit den Wechselwirkungen zwischen Arbeit, Gesundheit und Krankheit beschäftigt. Ihr Ziel ist, die physische und psychische Gesundheit bzw. die individuelle Leistungs- und Arbeitsfähigkeit von Menschen bestmöglich zu erhalten und zu fördern.

Arbeitsmedizin ist Präventivmedizin, sie umfasst Maßnahmen

- der Gesundheitsförderung,
- der Schadensverhütung (Primärprävention),
- der Früherkennung von Risikofaktoren und Erkrankungen (Sekundärprävention) und
- der beruflichen Wiedereingliederung und der Integration gesundheitlich beeinträchtigter Menschen (Tertiärprävention).

Sie zielt daher

- auf die Vermeidung bzw. Minimierung gesundheitsbeeinträchtigender Einflussfaktoren (vorrangig Verhältnisprävention) und
- auf die Stärkung persönlicher Gesundheitsressourcen und die Motivation zu eigenverantwortlichem gesunden Verhalten (Verhaltensprävention).

Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolvent:innen für eine Weiterqualifizierung und für eine Beschäftigung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:

1. Arbeitsplatzbegehungen
2. Arbeitsplatzanalysen und Risikobewertung
3. Arbeitsmedizinische Untersuchungen
4. Eignungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten
5. Arbeitsplatzgestaltungs- und Arbeitsschutzmaßnahmen
6. Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung
7. Kooperation mit inner- und außerbetrieblichen Ansprechpartner:innen
8. Meinungsbildung und Überzeugungsarbeit hinsichtlich der Bedeutung von Gesundheit der Mitarbeiter:innen für Unternehmen und Gesellschaft sowie des Nutzens arbeitsmedizinischer Präventivmaßnahmen

Der Universitätslehrgang deckt die in der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten definierten Themen ab. Er unterstützt die Teilnehmer:innen bei ihrer Entwicklung von einer großteils kurativen Orientierung zu einer neuen Berufsrolle, nämlich der beratenden präventivmedizinischen Tätigkeit in Unternehmen.

Der Universitätslehrgang Arbeitsmedizin bereitet die Teilnehmenden auf ihre spezifischen Aufgaben in Unternehmen vor, die im Detail folgende, auf die Zielsetzung Arbeitnehmer:innenschutz ausgerichtete, Bereiche umfassen:

- Erkennen gesundheits- und leistungsrelevanter Faktoren im betrieblichen Geschehen
- Bewertung dieser Faktoren hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf den Menschen
- Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Maßnahmen und Kontrolle der Wirksamkeit, insbesondere
 - Planung von Arbeitsstätten
 - Gestaltung der Arbeitsplätze
 - Beschaffung und Änderung von Arbeitsmitteln
 - Einführung und Änderung von Arbeitsverfahren
 - Einführung von Arbeitsstoffen
 - Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen
- Gestaltung des Arbeitsablaufes, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit- und Pausenregelung
- Organisation der Ersten Hilfe
- Organisation der Unterweisung und Erstellung von Betriebsanweisungen
- Beurteilung individueller gesundheitlicher Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer möglichen arbeitsbedingten Ursachen sowie ihrer Auswirkungen auf die künftige Leistungs- und Arbeitsfähigkeit
- Beurteilung der Auswirkungen allfälliger diagnostischer bzw. therapeutischer Maßnahmen auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit

Im Zentrum des Lehrgangs stehen zwei wesentliche Ziele: die Erlangung der erforderlichen Theorieinhalte (= Wissenskompetenz) sowie die Übung und Anwendung des Wissens anhand konkreter Beispiele (= Handlungskompetenz). Die Verknüpfung beider Kompetenzen ermöglicht eine Umsetzung in der betrieblichen Praxis und damit eine qualitativ hochwertige und effektive Tätigkeit.

Die Erläuterung von medizinischen, psychologischen, technologischen und ökonomischen Zusammenhängen nimmt im Universitätslehrgang Arbeitsmedizin eine ebenso wichtige Rolle ein wie die Vorbereitung auf die Funktion als unabhängige:r, sachverständige:r Berater:in für Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen.

Didaktisch gliedert sich der Universitätslehrgang in Phasen von Anwesenheit sowie Phasen des EDV-gestützten Selbststudiums (Blended Learning). Das Selbststudium dient in erster Linie der Vermittlung von Wissenskompetenz. Die Einbeziehung des Internets als Informationsmedium schafft individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bei den Rahmenbedingungen für das Erlernen von theoretischem Wissen. Durch die Beschäftigung mit den auf der Web-Plattform abrufbaren Lernunterlagen bereiten sich die Studierenden inhaltlich auf die jeweils folgenden Anwesenheitsmodule vor und haben die Möglichkeit zur interaktiven Selbstüberprüfung. Dabei wird das theoretische Grundwissen über

- Eigenschaften,
- Vorkommen,
- Wirkung,
- Analyse und
- Bewertung der unterschiedlichen arbeitsbedingten Einflussfaktoren,
- über die entsprechenden medizinischen Untersuchungen und die

- zielführenden Präventivmaßnahmen

erworben.

Die Anwesenheitsmodule dienen der Vermittlung von Handlungskompetenz auf Basis des durch das Selbststudium erworbenen theoretischen Wissens. Dabei stehen die physischen und psychischen Einflussfaktoren auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit im Zentrum. Die Einflussfaktoren werden prozessorientiert abgehandelt. Das heißt: es werden alle relevanten Handlungsschritte von der Identifikation des Einflussfaktors über dessen Analyse (= Messung bzw. Erhebung), die entsprechende medizinische Untersuchung inkl. der Eignungsprüfung bis hin zur Umsetzung von (Präventions-) Maßnahmen behandelt.

Im Zuge der Anwesenheitsmodule werden die praktischen Fertigkeiten und die prozessorientierte Vorgehensweise geübt, die Arbeitsmediziner:innen im Rahmen Ihrer künftigen betriebsärztlichen Tätigkeit beherrschen müssen. Erfahrene Arbeitsmediziner:innen und Lehrende aus relevanten anderen Fächern stehen den Teilnehmer:innen als Tutor:innen zur Seite und unterstützen sie mit praxisorientierten Hinweisen.

Die arbeitsmedizinische Handlungsfähigkeit wird darüber hinaus im Rahmen von praktischen Übungen in Betrieben gefördert, die als Exkursionen in die Anwesenheitsmodule eingebunden sind. In Betrieben unterschiedlicher Branchen und Größe lernen die Teilnehmer:innen – inhaltlich passend zu den zuvor behandelten Einflussfaktoren – die wichtigsten Arbeitsverfahren anschaulich und praxisnah kennen. Die Teilnehmenden erhalten dabei die Möglichkeit, eine der wesentlichsten Aufgaben von Arbeitsmediziner:innen – nämlich die Feststellung und Beurteilung von Gefahren und die Festlegung von Maßnahmen (= Evaluierung) – mehrmals in der betrieblichen Realität zu üben.

Auf Grund der beruflichen Anforderungen werden im Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ daher Qualifikationen in den folgenden Kategorien vermittelt:

- a) Die Absolvent:innen verfügen über fachliche und methodische Kenntnisse über
 - Ziele und Aufgaben der Arbeitsmedizin
 - gesetzliche Regelungen im Arbeitnehmer:innenschutz, Arbeitsrecht und Verwendungsschutz
 - arbeitsmedizinische und arbeitsphysiologische Basismodelle
 - Eigenschaften, Vorkommen und Wirkungen physikalischer, chemischer und biologischer Gefährdungen am Arbeitsplatz
 - Arbeitsorganisationsformen und Unternehmensstrukturen und deren Auswirkung auf das physische und psychische Befinden von Arbeitnehmer:innen
 - arbeitsplatzbezogene Mess- und Erhebungsmethoden
 - Beurteilung von Gefährdungen und Risikoanalyse (Arbeitsplatzevaluierung)
 - arbeitsmedizinisch relevante Untersuchungen und Diagnostik
 - Kriterien der Eignung/Nicheignung für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten
 - Möglichkeiten, Mittel und Methoden zur Verhinderung bzw. Reduktion der Beanspruchung und Gefährdung durch chemische, biologische, physikalische, physische und psychische Belastungen (Verhältnisprävention)
 - Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Verhaltensprävention
 - Rechnungswesen und Kostenrechnung
 - Rechtliche Verantwortung von Arbeitsmediziner:innen

- b) Kognitive und praktische Fertigkeiten:

Die Absolvent:innen sind aufgrund ihrer analytischen Fähigkeiten in der Lage, basierend auf

Wissen, Beobachtungen und Gesprächen Hinweise auf Mängel in der Arbeitsplatzgestaltung zu erkennen, bestehende Gefährdungen und Risiken zu beurteilen und die notwendigen Maßnahmen abzuleiten. Sie können die erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen durchführen, die Ergebnisse interpretieren und arbeitsbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen diagnostizieren. Sie sind in der Lage, geeignete präventive Maßnahmen vorzuschlagen und deren Umsetzung steuernd zu begleiten. Ebenso können sie an die Anforderungen im Unternehmen angepasste Gesundheitsförderungsprojekte entwickeln und individuelle Gesundheitsberatung leisten. Sie sind in der Lage, die Erste Hilfe in Unternehmen zu organisieren. Weiters können sie ein Budget für die arbeitsmedizinische Einrichtung erstellen.

c) Soziale Kompetenzen:

Die Absolvent:innen denken und agieren ganzheitlich und interdisziplinär.

Sie kooperieren verantwortlich mit inner- und außerbetrieblichen Ansprechpartner:innen.

§ 3 Kooperationen

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 56 Abs. 4 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 2 Semester und hat einen Umfang von 45 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon sind 44 ECTS-Anrechnungspunkte für die Pflichtlehrveranstaltungen zur Vermittlung von Fachtheorie, praktischen Fertigkeiten sowie prozessorientierter Vorgehensweise in den Modulen A-F, und 1 ECTS-Anrechnungspunkt für die fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfung vorgesehen.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 2 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (zB E-Learning) angeboten werden.
- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) In den Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ dürfen gemäß § 3 der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten nur Personen aufgenommen werden,
 - die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Ärzt:innen für Allgemeinmedizin, als Fachärzt:innen oder als approbierte Ärzt:innen berechtigt sind,
oder

- die als Turnusärzt:innen zumindest ein Jahr der Ausbildungszeit zum:zur Ärzt:in für Allgemeinmedizin oder zum:zur Fachärzt:in eines Sonderfaches bereits absolviert haben, *oder*
 - die sich in Ausbildung zum:r Fachärzt:in für Arbeits- und Betriebsmedizin befinden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist daher der Nachweis über:
- a) ein abgeschlossenes Doktors- oder Diplomstudium der Humanmedizin oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium *sowie*
 - b) die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs (Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt -Diplom, Approbation), *oder* die für die Zulassung vorausgesetzte Dauer der bereits absolvierten Turnus- bzw. Facharzt-Ausbildung
- (3) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch den:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des:der Studienwerber:in handelt.
- (4) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (6) Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in überprüft die Eignung der Bewerber:innen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (7) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in legt die maximale Zahl der Teilnehmer:innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (8) Gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber:innen.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ setzt sich wie folgt zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV-Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbststudium ³	ECTS	Prüfungsmodus
Modul A Berufsbild Arbeitsmediziner:in		36	98	5	
LV-A1 Berufsbild / rechtliche Verantwortung	VO	16	86	3,5	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-A2 Gesprächsführung	UE	8	--	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-A3 Investitionsplanung und Projektmanagement	VU	12	12	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul vermittelt neben grundlegenden Kenntnissen zum Aufgabenbereich sowie zur Verantwortung von Arbeitsmediziner:innen auch Fertigkeiten, die zur Umsetzung der berufsspezifischen Aufgaben und Tätigkeiten erforderlich sind. Die unterschiedlichen Rollen von Arbeitsmediziner:innen und die Schnittstellen in der Zusammenarbeit mit Betriebsangehörigen und Behörden werden dargestellt und damit Kompetenzen hinsichtlich interprofessioneller Zusammenarbeit entwickelt. Durch Üben unterschiedlicher Gesprächsformen, insbesondere von Überzeugungsgesprächen, werden kommunikative Fertigkeiten erworben und die Lehrgangsteilnehmer:innen auf ihre Rolle als Gesundheitsberater:in und -fürsprecher:in vorbereitet. Weitere Tools zur Finanzplanung sowie zur Planung und operativen Abwicklung von Projekten unterstützen das professionelle Handeln.

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare

Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul B Grundlagen der Arbeitsmedizin		24	157	7	
LV-B1 Arbeitsmedizinische Basismodelle	VO	8	16	1	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-B2 Einführung in das Arbeitnehmer:innenschutzrecht	VO	8	101	4	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-B3 Evaluierung von Arbeitsplätzen	VO	8	40	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)

Dieses Modul vermittelt die relevanten arbeitsmedizinischen Basiskonzepte (Belastungsbeanspruchungsmodell, Grenzwertkonzepte) sowie grundlegende Kenntnisse über und Verständnis für die rechtlichen Regelungen des Arbeitnehmer:innenschutzes. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Rolle von Arbeitsmediziner:innen als Verantwortungsträger:in und Manager:in im Bereich Versorgungsstrukturen und Recht. Basierend auf den gültigen Rechtsnormen zu den Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsmittel werden weiters Kompetenzen zur analytischen Bewertung von Arbeitsplätzen und damit zur Übernahme von Verantwortung im Bereich Screening und Prävention erworben.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul C Arbeitsumfeld		45	191	9	
LV-C1 Lärm	VU	13	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-C2 Stäube/Gase	VU	10	67	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-C3 Hitze-/Kältearbeit	VU	11	42	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-C4 Strahlen und Licht/Beleuchtung	VU	11	42	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit der Wirkung unterschiedlicher physikalischer Einflussfaktoren auf den menschlichen Körper. Im Fokus stehen dabei einerseits die Messung und Beurteilung der Einflussfaktoren Lärm, Stäube/Gase, Klima, Strahlen sowie Licht und Beleuchtung bzw. die analytische Bewertung von Arbeitsplätzen. Andererseits werden methodische Kompetenz und praktische Fertigkeiten zur Durchführung der entsprechenden arbeitsmedizinischen Untersuchungen erworben und damit das professionelle Handeln in den Bereichen Anamneseerhebung bzw. klinische Untersuchungen gefördert. Weiters erwerben die Teilnehmer:innen durch Vermittlung fachlicher und methodischer Kenntnisse über Maßnahmen des technischen

Arbeitnehmer:innenschutz Kompetenzen im Bereich Prävention. Durch eigenständige Durchführung von Arbeitsplatz-Evaluierungen in Unternehmen wird die Anwendung und Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gefestigt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul D Arbeitsmittel / Arbeitsstoffe		37	197	9	
LV-D1 Arbeitsmittel	VU	13	115	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-D2 Chemisch-toxische und biologische Arbeitsstoffe	VO	24	82	4	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)

Wie Modul C beschäftigt sich auch Modul D mit der Wirkung unterschiedlicher physikalischer Einflussfaktoren auf den menschlichen Körper. Die analytische Bewertung von Arbeitsplätzen erfolgt hier für die Einflussfaktoren Arbeitsmittel sowie chemische und biologische Arbeitsstoffe. Dabei wird auch die Frage der ergonomischen Gestaltung von Arbeit behandelt. Ebenso wird das professionelle Handeln in den Bereichen Anamneseerhebung bzw. klinische Untersuchungen zur Durchführung der entsprechenden arbeitsmedizinischen Untersuchungen gefördert. Auch für diese Einflussfaktoren werden die geeigneten Maßnahmen des technischen Arbeitnehmer:innenschutz dargestellt und den Teilnehmer:innen Kompetenzen im Bereich Prävention vermittelt. Durch eigenständige Durchführung von Arbeitsplatz-Evaluierungen in Unternehmen werden die Anwendung und Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gefestigt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul E Psychische Einflussfaktoren		40	195	9	
LV-E1 Identifikation psychosozialer Einflussfaktoren	VO	8	44	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-E2 Auswirkungen psychosozialer Einflussfaktoren	VO	12	41	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-E3 Erhebung und Analyse psychischer Belastungen	VU	12	41	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-E4 Bewertung der psychischen Leistungsfähigkeit	VO	4	22	1	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV E5 – Altersgerechtes Arbeiten	VO	4	47	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)

Dieses Modul fokussiert auf die Identifikation bzw. die Auswirkungen psycho-sozialer Einflussfaktoren aus Aufbau- und Ablauforganisation von Unternehmen sowie Führungsstilen und Unternehmenskultur.

Dabei werden sowohl die Ermittlung und Bewertung von Belastungsfaktoren als auch unterschiedliche individuelle Reaktionen (Beanspruchungsfaktoren) behandelt. Insbesondere die Diskussion der Frage der Eignung von Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten bzw. die Bedürfnisse besonderer Personengruppen, wie chronisch Kranke oder ältere Arbeitnehmer:innen, stärkt das professionelle Handeln in den Bereichen Anamnese und Diagnostik bzw. die Verantwortung in den Bereich (Bio-)Psycho-soziale Faktoren in Gesundheit und Krankheit sowie Screening und Prävention.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul F Betriebliche Gesundheitsförderung		24	107	5	
LV-F1 Konzepte zur Gesundheitsförderung und -beratung / Suchtprävention	VU	20	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-F2 Fehlzeiten- und Wiedereingliederungsmanagement	VO	4	47	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)

Im Zentrum dieses Moduls steht die Vermittlung fachlicher und methodischer Kenntnisse zu Themen der salutogenen Gestaltung von Arbeit sowie zur individuellen und systemischen Gesundheitsförderung, die Verhältnis- und Verhaltensprävention umfasst. Die Beschäftigung mit Themen der Betrieblichen Gesundheitsförderung (Ernährung, Bewegung, Impfungen etc.) bereitet ebenso auf die künftige Rolle als Gesundheitsberater:in und -fürsprecher:in vor wie die Behandlung von Fragen der Suchtprophylaxe. Das Vorgehen bei der Wiedereingliederung nach langen Krankenständen gewinnt mehr und mehr an sozialpolitischer Bedeutung, wobei Arbeitsmediziner:innen mit ihrer Kompetenz im Bereich Diagnostische Rationale eine entscheidende Funktion innehaben und wobei auch Fragen der Ethik und Werthaltung bei der Entscheidungsfindung eine wesentliche Rolle spielen.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module A-E	206	44
Fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfung	-	1
GESAMT	206	45

§ 7 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen

- (1) Auf Antrag des:der Studierenden entscheidet der:die Curriculumdirektor:in über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.

- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelerkennung).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden (Verbot der Doppelverwendung)

§ 8 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 10 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang bestehen aus:
 - Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer:innen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
 - Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO)
 - Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
 - Fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfung
- (2) **Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO):** Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.
- (3) Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

- a. Übungen (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- b. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in den Lehrveranstaltungstyp VS und VU ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (4) **Fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfung:** Die fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfung findet als kommissionelle Prüfung am Ende des Universitätslehrgangs statt. Die Abschlussprüfung dient der Überprüfung der Fähigkeit der Kandidat:innen, eine fachspezifische Aufgabenstellung anhand eines Fallbeispiels zu lösen. Dabei steht die Anwendung und Umsetzung des erworbenen Theoriewissens und der Methodenkompetenzen auf eine konkrete Arbeitsplatzsituation im Zentrum. Damit werden auch die unterschiedlichen Rollen von Arbeitsmediziner:innen als Verantwortungsträger:innen und Manager:innen im sozialen und gesellschaftlichen Kontext der Gesundheitsversorgung bzw. als Gesundheitsberater:innen und –fürsprecher:innen sowie das professionelle Handeln in den Bereichen Anamnese, Untersuchungen, Diagnostik, Therapie, Screening und Prävention abgebildet.
Die Abschlussprüfung darf gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten zwei Mal wiederholt werden. Die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen gemäß § 77 UG bzw. § 17 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bleiben davon unberührt.
- (5) Die Prüfungskommissionen der Abschlussprüfung sind durch den:die Curriculumdirektor:in zu bilden. Der:Die Curriculumdirektor:in bestellt die Mitglieder gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge aus dem Kreis des wissenschaftlichen Lehrgangspersonals, wobei zumindest eine Person über die *venia docendi* (§§ 102ff UG) oder eine gleichzuhaltende Qualifikation verfügen und Angehörige:r der Medizinischen Universität Wien sein muss. Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht, entsprechend der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzt:innen, aus dem:r Leiter:n des Ausbildungslehrgangs oder einer von ihm:ihr bestellten Person und zwei Mitgliedern des Lehrpersonals. Der:Die Bundesminister:in für Gesundheit ist berechtigt, zu einem Abschlusskolloquium eine:n Vertreter:in aus dem Kreis der fachlich qualifizierten Beamt:innen des Bundesministeriums für Gesundheit zu entsenden. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat der:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in oder seine:ihre Stellvertretung inne.

- (6) Prüfer:in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der:diejenige Lehrbeauftragte, dessen:deren Lehrveranstaltung der:die Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Semesters ist den Studierenden bekannt zu geben, welche:r Prüfer:in für die Durchführung der Modulprüfung verantwortlich ist.
- (7) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation oder ähnlich durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (zB Moodle) abgefragt werden.
- (8) Die Leiter:innen einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (9) Ist ein:e Prüfungskandidat:in durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und hat er:sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (10) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 10 Abschluss

- (1) Der Universitätslehrgang „Arbeitsmedizin“ ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet. Weiters wird – entsprechend der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten – ein Zertifikat der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) mit der Bezeichnung „Arbeitsmediziner“ bzw. „Arbeitsmedizinerin“ ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen

Teil III: Organisation

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Curriculums tritt das Curriculum für den Universitätslehrgang Arbeitsmedizin, Mitteilungsblatt Studienjahr 2022/2023, 24. Stück, Nr. 33, außer Kraft.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibia